

Bon gottes geladen wir Wilhelm vnd Ludwig gebüeder Pfalzgrauen bey Rhein Herzogen in Obern vnd Nidern Bayr̄ ic. Thun khunt aller meniglich mit disem vnnserm offen ausschreiben. Nachdem wir als Re gierend fürsten ain zeither vil vnd offt wider die vmblauffenden vnd Gartenden Landstkecht auch Starckhen vnd frembden Petler hausierer zygeiner vnd ander verdecktlich müsiggeennd starckh mans vnd weib personen die dem garten hausieren vnd pettl täglich oblichen in vnnserm Fürstenthūs allenthal genügsamlich fürsehen vnd geordenist haben ausseen lassen in maynung allerlay mercklich beschwerungen so vnnsern vnderthanen vnd Armen leutn sonderlich auf dem land vnd solhen landsterzern Begegnen dardurch abzelegen vnd zufürthomen vnd wir aber aus warhaftigem anzaygen lauter vnd äugenscheinlich erfarn das vnangesehen Berüter pñser Lannsordnung vnd gepote solh gartn hausieren vnd pettl ye leniger ye mer zuenumt Das auch vnder dem scheine des gartens hausierens vnd petlins an vil ortn sonderlich die Armen leuth auff dem land mit geweltiger name Notzwanng Raubs mord vnd prannd Besche digt vnd verderbt werden. So haben wir vns zu Beschützung vnnserer lände vnd leut in massen wir vns dann des schuldig erkennen vnd genaggt sind emtlich vnd mit allem ernst emtslossen solh obberürt gartten hausieren vnd pettl in vnnserm Fürstenthūs thains wegs mer zügedulden. Gebietn demnach allen vnd yeden vnnsern Vitzdomen Haubtleuten Pflegern Rentmaistern Richtern vnd andern vnsers Ambtleutn so gerichtuerwaltung haben auch den vnnsern von der Lannschafft aller stenide hiemit Ernstlich das Sy allenthalben in jren Ambtzuerwaltung vnd obrigkeit in Stetn Märktn vnd aufm land auf solh garter sterzer hausierer petler zygeiner vnd ander verdecktlich personen die sich über vnd wider obangeregt vnnser Lannsordnung ausgängen Mandat vnd gepote in vnnserm Land zegartten hausieren vnd zepetlt vndersteen oder sich in ander weg verdecktlich erzaigen vnd halten von stundan vnd in ange sicht dieses vnsers Mandats auch hinfür yeder zeit jr sonder khuntschafft spehe vnd aufmerckhen haben vnd bestellen. Also wo Sy die in jren verwaltung vnd gebieten erfahren aufspehen oder wissen alßdān vnuerzogenlich selbs oder durch ire diener Ambtleuth vnd Ambtzkecht mit aufspieten nacheylen straffen vnd in ander weg möglichen vleis fürweniden das dieselben zu venngkuß gebracht vnd an den otten da es sich von Ambts vnd obrigkeit wegen gebürt in frischer that zu strenger fragstat gefürt nach gelegenheit ires verprechens vnd arghwons bespracht auch aines yeden Bethanntus samt noturftiger erfaring mit vleis beschriben vns oder in vnnsern Vitzdom ambten vnd Regimenten vnnsern Vitzdomen Haubtleuten vnd Rätn zügeschickt vnd solh gefanngen bis auff weiteren beschaid wol verwärdt emthaltn werden sollen. Wir gebietn auch hiemit Ernstlich das die vnnsern vnd meniglich in vnnserm lände den obgemeltn gartern sterzern hausierern starckhen vnd frembden petlern die nach gemainer vermuettung jr narung mit Arbat gewynnen mögen vnd die von jren obrigkeit nit glaubwürdig vfkund fürzeaigen haben das Sy des petlins notturftig seyen nichts geben noch Sy behausen oder herbergegn sonder abweisen vnd welhe sich mit abweisen lassen wolltn dieselben der negstn obrigkeit anzaigen. Welher aber inen darüber geben vnd Sy der obrigkeit nit anzaigen würde der oder dieselben sollen nach vngnaden darumben gestraft werden. Ob sich dann solh leut ye mandt in vnnserm land zübeschedigen oder in schein des petls oder in ander weg inen das jr zenemen oder ires gefallen ist zu einer gab zübenötigen vndersteen würden So soll ainem yeden wo Er der obrigkeit hilff nit so bald an der hannd haben mag sich der gegenwoire zügebrauchen hiemit erlaubt vnd dardurch nichts gefäfft noch ainich straff verwärt sein. Atif das auch ob dem allen stattlich vnd mit ernst gehalltn werde vnd sich niemandt mit dem fürzug der vnuissenheit emtschuldigen möge. So ist vnnser ernstliche Maimung das obgemellt vnnser Vitzdoms Haubtleut Pfleger Rentmaister Richter vnd andern vnnser Ambtleut in jren Ambtzuerwaltung auch all Stenndt vnnser Landschaft geistlich weltlich vnd Burgerschafft in Stetn Märktn Hofmarchen vnd allen andern gerichtobrigkeit dises gegenwärtig vnnser Landpot vor menig vnd versammlungen des volks offenlich verkünden vnd anslagen lassen daneben dann auch zu einer warning beriefft vnd von vnnsern wegen gepoten werden soll das offtgemellte Garter Sterzer hausierer starckhen frembd vnd vnbekamt petler vnd zygeiner vonstundan den negsten vnd gestreckten weg aus vnnserm land ziehn vnd sich mit dem gartn hausieren vnd pettl weiter darin nit synden lassen Es sollen auch vnnser Ambtleut Zollner vnd Mautner auch andere obrigkeit die an vnnsern landsgrenzen vnd Pässn sitzen die obuermelten Gartenden knecht hausierer petler zygeiner So sy in vnnser land ziehen wolltn abweisen vnd petlins betreten wurden Holl wie obsteet gegen inen gehandelt werden Des alles vnd yedes wollen wir vns zu denselben vnnsern Ambtleuten auch den von der Lannschafft bey den pflichten damit Sy vns zügethan sind auch bey vermeidung vnnserer schwären straff vnd vngnad in allem ernst versehen. Geben vnnser Seeder obgenannter Fürstn hiesfürgedrucktem Secret in vnnser Stat München an Samstag nach dem heiligen Ostertag den drittii des Monads Aprilis Im fünfzehenhundert vnd vierzigstem Jar.